

Sitzung der Fluglärmkommission 22.7.2015

***Vorschlag für Eckpunkte
Mitgliedschaftsstruktur der
Fluglärmkommission Frankfurt Main***

Ass. Jur. Regine Barth
Leiterin Stabsstelle Fluglärmschutz / Fluglärmschutzbeauftragte

Vorbemerkungen

- Vorschlag wurde seitens HMWEVL in AG zur Diskussion eingebracht
- Orientierung an Wertungen des § 32b LuftVG mit standortspezifisch erforderlichen Anpassungen
- Berücksichtigung der im Vergleich besonders betroffenen Gemeinden und Kreise
- Vorgeschlagene Werte sind nicht so zu verstehen, dass die Belastung außerhalb kein Fluglärm mehr darstellt, der störend wirken kann, aber Konzentration auf die Hauptbetroffenen
- Entscheidend sind An- und Abflüge ab Flughafen Frankfurt

Wortlaut § 32a Abs. 4 LuftVG

- Es sollen der Kommission
 - Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden,
 - Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm,
 - Vertreter der Luftfahrzeughalter,
 - Vertreter des Flugplatzunternehmers und
 - Vertreter der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörden angehören.
- Zudem können weitere Mitglieder berufen werden, soweit es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern.
- Insgesamt soll die Zahl von 15 Mitgliedern nicht überschritten werden.

Abgrenzungskriterien stimmberechtigtes Mitglied einer Gemeinde

- Gemeindegebiet liegt **innerhalb des Lärmschutzbereiches** (LSB) nach § 2 Abs. 2 FluglärmG.
- und / oder Siedlungsgebiet liegt **innerhalb „Indexgebiet“**
 - $Leq 53_{6-22}$ dB(A) und/oder
 - Maximalpegel ergeben eine Wahrscheinlichkeit von mind. 75% für eine zusätzliche Aufwachreaktion/Nacht.
 - Prüfung, ob Kriterium erfüllt ist: Kontur auf Basis DES für die Berechnung LSB nach § 2 Abs. 2 FluglärmSchG, als auch Kontur zurückliegendes Jahr.

Handhabung von Anträgen auf stimmberechtigte Mitgliedschaft von Landkreisen

- Antrag bei der **Genehmigungsbehörde** (HMWEVL).
 - Kreisgebiet liegt **innerhalb des LSB** nach § 2 Abs. 2 FluglärmG
und/oder
 - Regelmäßig mehr als 100 Überflüge im Durchschnitt/Tag
unterhalb 6.000 Fuß (im An- oder Abflug EDDF).

Handhabung von Anträgen auf stimmberechtigte Mitgliedschaft von Landkreisen

Landkreis	Anzahl Flüge < 5.000 ft (MSL) / 24h	Anzahl Flüge < 6.000 ft (MSL) / 24h	Kreisgebiet liegt im Lärmschutzbereich (impliziert faktisch zudem Erreichen des Überflugkriteriums)
Hochtaunuskreis	< 1	≈ 3	
Bergstraße	< 1	< 1	
Miltenberg	≈ 3	≈ 10	
Rheingau-Taunus- Kreis	≈ 6	≈ 30	
Bad Kreuznach	≈ 8	≈ 10	
Wetteraukreis	≈ 13	≈ 38	
Alzey-Worms	≈ 49	≈ 66	
Aschaffenburg	≈ 139	≈ 168	
Mainz-Bingen	≈ 195	≈ 205	
Main-Kinzig-Kreis	≈ 443	≈ 490	
Darmstadt-Dieburg			x
Kreis Offenbach			x
Kreis Groß-Gerau			x
Main-Taunus Kreis			x

Flächenauswertung
in genanntem
Landkreis
Zeitraum: Alle
EDDF- Flüge April/
Mai 2015
Grundgesamtheit:
82.551
Quelle: FANOMOS
(DFS)
BR-verteilung: 28,3 -
71,7 (nach Arrivals)

Stimmberechtigte Mitglieder der (Luftverkehrs-) Wirtschaft

- Fraport AG
- DLH
- Condor
- BARIG
- AG der Hessischen IHK

jeweils eine Stimme.

Stimmberechtigte Mitglieder Bundesvereinigung gegen Fluglärm

- ein überörtlicher Vertreter

- ein örtlicher Vertreter

weitere ständige Teilnehmer (ohne Stimmrecht und ohne Möglichkeit zur Kandidatur für den Vorstand der FLK)

Die zu beratenden Organisationen

- gemäß § 32b Abs. 1 LuftVG:
 - Deutsche Flugsicherung
 - Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
 - HMWEVL als Genehmigungsbehörde

weitere ständige Teilnehmer (ohne Stimmrecht und ohne Möglichkeit zur Kandidatur für den Vorstand der FLK)

- Geschäftsführung FLK

Zur Vernetzung mit Flughafen Forum und Region:

- Geschäftsführung des UNH
- Wissenschaftliche Begleitung des FFR

weitere ständige Teilnehmer (ohne Stimmrecht und ohne Möglichkeit zur Kandidatur für den Vorstand der FLK)

Vertreter aus Landesbehörden:

- Hessische Staatskanzlei
- FLSB des HMWEVL
- HMUKLV
- HLUG
- RP Darmstadt
- ISIM Rheinland-Pfalz
- Bayerisches Innenministerium
- Ländervertreter im § 32a Ausschuss

weitere ständige Teilnehmer (ohne Stimmrecht und ohne Möglichkeit zur Kandidatur für den Vorstand der FLK)

Weitere spezifische Expertise

- Kurt Müller (Fluglärmspezialist)
- Alexander Braun (Leiter Lärmmonitoring UNH)
- Horst Weise (Fluglärmspezialist, Deutscher Fluglärmdienst e.V.)
- Vereinigung Cockpit e.V.
- Landesärztekammer
- Regionalverband FrankfurtRheinMain

Personelle Kriterien für eine Mitgliedschaft

- Kommunale Vertreter:
 - **politische Verantwortungsträger**
(BGM, Landrat, zust. Dezernent)
 - direkt in einem **Loyalitätsverhältnis** gegenüber den Gesamtinteressen der Entsendestelle stehend.
(leitender Mitarbeiter der Entsendestelle)

- Vertreter der Luftverkehrswirtschaft:
 - **Aktiv im Unternehmensbetrieb** befindliche Mitarbeiter.

Berufungsverfahren

- Berufung erfolgt gemäß § 32b Abs. 5 LuftVG durch das HMWEVL; Vorschlag für **vier Jahre** (Mitteilung gegenüber Berufenen sowie nachrichtlich an Vorsitzenden und Geschäftsführung der FLK).
 - im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** wird der Nachfolger auf die noch verbleibende Zeit berufen.
 - **Überprüfung alle vier Jahre** ob die Entsendestelle noch die Kriterien erfüllt (eventuelle Anpassung) -> Berufungsverfahren wird für die nächste Periode eingeleitet.

Berufungsverfahren Gemeinden

- Stimmberechtigte Gemeinden, die **bereits in der FLK vertreten** sind:
 - Benennung einer Person, die als Mitglied berufen werden soll.
- Gemeinden, die **nicht Mitglied** der FLK sind aber unter die Kriterien fallen:
 - HMWEVL informiert diese schriftlich.
 - Gemeinde teilt mit, ob diese den Sitz wahrnehmen möchte.
 - Pflicht zur Wahrnehmung des Sitzes besteht nicht.

Berufungsverfahren sonstige stimmberechtigten Mitglieder

- Analog zu Gemeinden
- Unternehmen und Verbände werden schriftlich um Benennung der zu berufenden Mitglieder gebeten.

- Besondere Umstände des Einzelfalls zur Aufnahme von **Kreisen** als stimmberechtigtes Mitglied:
 - schriftlicher Antrag bei HMWEVL
(mit Nennung der beauftragten Person).
 - Soweit bereits Schreiben mit Bitte um Beibehaltung beim HMWEVL eingegangen ist, wird dieses als Antrag gewertet

Übergangsregelung

- wenn ein nach bisheriger Zusammensetzung der FLK stimmberechtigtes Mitglied **nicht mehr unter die Kriterien** fällt:
 - Mitgliedschaft kann **ausnahmsweise** als Übergangsregelung fortgesetzt werden.
 - Voraussetzung: Im Fall der möglichen Umsetzung einer konkret in Prüfung befindlicher Maßnahme des aktiven Schallschutzes (z.B. in Allianz für Lärmschutz benannt) ist davon auszugehen, dass Mitgliedschaftskriterium erfüllt würde

Sonstiges

- Der FLK liegen Gegenstände zur Beratung vor und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei einer Realisierung zu einer **vergleichbaren Betroffenheit kommt**:
 - Gemeinden, Kreise oder sonstige Akteure werden frühzeitig von der Geschäftsführung FLK darüber informiert.
 - Sitzungsunterlagen werden frühzeitig übersandt, Betroffene zur Sitzung eingeladen und diese können sich schriftlich oder mündlich einbringen.



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**